

Po

Der Nestlé-Lieferantenkodex

December 2013



Issuing Function

Corporate Procurement

Target audience

Suppliers and co-manufacturers to Nestlé,
Nestlé Procurement

Approver

Executive Board, December 2013

Repository

All Nestlé Principles and Policies, Standards and
Guidelines can be found in the Centre online repository at:

<http://intranet.nestle.com/nestledocs>

The Nestlé Supplier Code can also be found at:

www.nestle.com/suppliers

Copyright and confidentiality

All rights belong to Nestec Ltd., Vevey, Switzerland.

© 2013, Nestec Ltd.

Design

Nestec Ltd., Corporate Identity & Design,
Vevey, Switzerland

Einführung in den Nestlé-Lieferantenkodex

1. Zweck

Der Nestlé-Lieferantenkodex («der Kodex») definiert die nicht verhandelbaren Mindeststandards, die unsere Lieferanten und ihre UnterpLieferanten («der Lieferant») bei den Geschäftsvorgängen mit Nestlé zu achten und einzuhalten haben. Dieses Dokument unterstützt die laufende Umsetzung unserer Verpflichtung zur Einhaltung internationaler Standards wie den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen, den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, den Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) und den zehn Grundsätzen des UN Global Compact ausserhalb unseres eigenen Geschäfts durch alle Glieder unserer vorgelagerten Lieferkette bis hin zu den Farmen und Plantagen. Der Kodex ist die Erweiterung unserer *Nestlé-Unternehmensgrundsätze* und die Grundlage unseres *Programms für verantwortungsbewusste Beschaffung*, das im Abschnitt Compliance näher ausgeführt wird.

2. Geltungsbereich

Die Standards des Kodex definieren die Erwartungen an die Lieferanten, mit denen Nestlé Geschäfte tätigt, einschliesslich ihrer Mutter-, Tochter- und Konzerngesellschaften sowie allen anderen, mit denen Nestlé Geschäfte tätigt, einschliesslich aller Mitarbeitender (permanente und temporäre Mitarbeitende sowie Leih- und Wanderarbeiter), vorgelagerten Lieferanten und anderen Dritten. Der Lieferant ist dafür verantwortlich, diesen Kodex an seine Mitarbeitenden, Vertreter und Zulieferer, einschliesslich Bauern, falls zutreffend, weiterzugeben, diese diesbezüglich zu schulen und die Einhaltung dieses Kodex sorgfältig zu überprüfen.

3. Compliance

Nestlé erwartet von seinen Lieferanten, dass sie alle geltenden Gesetze und Vorschriften einhalten, insbesondere hinsichtlich der in diesem Dokument beschriebenen Säulen, und dass sie bestrebt sind, internationale und branchenübliche Standards und Best Practices zu befolgen. Neben dem *Programm für verantwortungsbewusste Beschaffung* behält sich Nestlé das Recht vor, die Einhaltung des Kodex durch interne oder externe Prüfmechanismen zu überprüfen und die Umsetzung von Fortschritten hinsichtlich Audit-Anforderungen oder der ergänzenden *Richtlinie für verantwortungsbewusste Beschaffung* zu verlangen.

4. Kontinuierliche Verbesserung

Nestlé erkennt an, dass die Erreichung der in diesem Kodex festgelegten Standards ein dynamischer Prozess ist und ermutigt die Lieferanten, ihre Prozesse kontinuierlich zu verbessern. Falls Verbesserungen erforderlich sind oder im Falle des direkten Bezugs von Kleinbauern oder Bauern, unterstützt Nestlé die Festlegung von Meilensteinen und die Einrichtung von Systemen, um die kontinuierliche Verbesserung der Praktiken sicherzustellen. Unterlässt der Lieferant diese Handlungen, so hat dies direkte Auswirkungen auf dessen Fähigkeit, Geschäfte mit Nestlé zu machen.

5. Anwendung

Die Anerkennung des Kodex ist Voraussetzung für jeden Liefervertrag mit Nestlé. Mit der Annahme des Auftrags, der einen Hinweis auf den Kodex enthält, verpflichtet sich der Lieferant dazu, sicherzustellen, dass alle seine Prozesse den Bestimmungen dieses Kodex unterliegen. Dieser Kodex oder der Nachweis der Einhaltung dieses Kodex begründen für den Lieferanten keine Rechte zugunsten Dritter. Die Standards des Kodex ergänzen die rechtlichen Vereinbarungen oder Verträge zwischen den Lieferanten und Nestlé und stellen keinen Ersatz dafür dar.

Die vier Säulen des Nestlé-Lieferantenkodex

1. Menschenrechte

Nestlé unterstützt das UN-Rahmenübereinkommen und die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte uneingeschränkt und erwartet von den Lieferanten, dass sie bei ihren geschäftlichen Aktivitäten die Menschenrechte, einschliesslich der Arbeitsrechte, achten. Folgende Mindestanforderungen sind zu erfüllen:

Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen

Der Lieferant sollte seinen Mitarbeitenden das Recht auf Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen in Einklang mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften gewähren.

Zwangsarbeit

Der Lieferant darf unter keinen Umständen Zwangsarbeit einsetzen oder auf andere Weise von Zwangsarbeit gemäss dem ILO-Übereinkommen Nr. 29 über Zwangsarbeit und dem ILO-Übereinkommen Nr. 105 über die Abschaffung von Zwangsarbeit profitieren. Zwangsarbeit bezieht sich auf alle Arten von Schuldknechtschaft wie den Einsatz von körperlicher Züchtigung, Arrest oder Gewaltandrohung als Mittel zur Disziplinierung oder Überwachungsmaßnahmen wie die Einbehaltung von Identifikationsdokumenten, Pässen, Arbeitserlaubnissen oder Kautionen als Beschäftigungsbedingung. Falls der Lieferant Wanderarbeiter oder Häftlinge in einem gesetzlichen Rahmen beschäftigt, muss Nestlé darauf hingewiesen werden, die entsprechende vom Lieferanten unterhaltene Dokumentation zu überprüfen.

Beschäftigungspraktiken

Der Lieferant darf nur Mitarbeitende beschäftigen, die gesetzlich ermächtigt sind, in seinen Einrichtungen zu arbeiten. Zudem ist der Lieferant dafür verantwortlich, die Eignung der Mitarbeitenden im Hinblick auf die Durcharbeitung der entsprechenden Dokumentation zu überprüfen. Sämtliche Arbeiten müssen freiwillig ausgeführt werden und die Mitarbeitenden müssen die Möglichkeit haben, den Arbeitsplatz unter Einhaltung einer angemessenen Frist aufzugeben oder das Arbeitsverhältnis zu beenden. Die Arbeiten müssen, soweit möglich, im Rahmen eines anerkannten Arbeitsverhältnisses ausgeführt werden, das durch nationale Gesetze und Praktiken festgelegt ist. Die arbeits- oder sozialversicherungsrechtlichen Verpflichtungen gegenüber Arbeitnehmern im Rahmen eines regulären Arbeitsverhältnisses dürfen nicht durch die Schliessung von «Nur-Arbeitskraft-Verträgen»,

Unterverträgen oder Heimarbeitsvereinbarungen umgangen oder durch Ausbildungsprogramme abgedeckt werden, bei denen keine ernsthafte Absicht besteht, Kenntnisse zu vermitteln oder ein reguläres Arbeitsverhältnis einzugehen. Ebenso wenig dürfen solche Verpflichtungen durch die übermässige Nutzung befristeter Arbeitsverträge umgangen werden.

Im Falle der Beschäftigung über externe Personalvermittler hat der Lieferant das *Übereinkommen Nr. 181 der Internationalen Arbeitsorganisation über private Arbeitsvermittler* einzuhalten.

Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung

Der Einsatz von Kinderarbeit durch den Lieferanten ist gemäss dem ILO-Übereinkommen 138 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung und dem Übereinkommen 182 über die Beseitigung der schlimmsten Formen von Kinderarbeit strengstens untersagt. Das ILO-Übereinkommen 138 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung sieht vor, dass Kinder unter 15 Jahren (bzw. in bestimmten Entwicklungsländern unter 14 Jahren) nicht arbeiten dürfen. Dies gilt vorbehaltlich Ausnahmen, die durch die ILO oder nationale Gesetze zugelassen sind.

Wenn der Lieferant junge Arbeitnehmer beschäftigt, muss er nachweisen, dass sie durch die Beschäftigung nicht übermässigen körperlichen Risiken ausgesetzt sind, die die körperliche, geistige oder emotionale Entwicklung beeinträchtigen können.

Faire und gleiche Behandlung

Der Lieferant muss seine Mitarbeitenden mit Würde, Respekt und Integrität behandeln:

- Der Lieferant verpflichtet sich, gemäss ILO-Übereinkommen Nr. 111 über Diskriminierung bei Einstellung und Beschäftigung nicht aufgrund von Rasse, Hautfarbe, Religionszugehörigkeit, Geschlecht, Alter, körperlicher Verfassung, nationaler Herkunft, sexueller Ausrichtung, politischer Zugehörigkeit, Gewerkschaftszugehörigkeit, medizinischen Untersuchungen oder dem Familienstand zu diskriminieren.
- Jegliche Formen psychischer, physischer, sexueller oder verbaler Misshandlung, Einschüchterung, Bedrohung oder Belästigung dürfen nicht toleriert werden.
- Der Lieferant hat die Privatsphäre seiner Mitarbeitenden zu achten, wenn er persönliche Daten sammelt oder Mitarbeiterüberwachungspraktiken anwendet.

- Wenn der Lieferant über eigenes oder externes Sicherheitspersonal verfügt, um seine Mitarbeitenden und seine Sachwerte zu schützen, stellt der Lieferant sicher, dass das Sicherheitspersonal die gleichen Standards für eine faire und gleiche Behandlung anwendet.

Arbeitszeiten und Ruhetage

Der Lieferant muss sicherstellen, dass seine Mitarbeitenden bei der Arbeit alle geltenden Gesetze und obligatorischen Industriestandards im Hinblick auf reguläre Arbeitszeiten und Überstunden befolgen, einschliesslich Pausen-, Ruhe- und Urlaubszeiten sowie Mutter- und Vaterschaftsurlaub. Wenn keine entsprechenden Gesetze vorhanden sind, darf der Lieferant keine reguläre Wochenarbeitszeit von über 60 Stunden fordern. Die Mitarbeitenden müssen nach sechs aufeinanderfolgenden Arbeitstagen mindestens einen freien Tag haben und Überstunden müssen freiwillig geleistet und mit Zuschlag vergütet werden.

Löhne und Sozialleistungen

Die Löhne und Sozialleistungen der Mitarbeitenden des Lieferanten müssen mindestens den nationalen Gesetzen oder Industriestandards entsprechen, je nachdem welche Bestimmungen strenger ausfallen. Darüber hinaus müssen die geltenden Tarifverträge eingehalten werden, einschliesslich Regelungen hinsichtlich Überstunden und anderen Zuschlägen. Die Löhne sollten stets ausreichen, um die Grundbedürfnisse der Mitarbeitenden und ihrer Angehörigen zu befriedigen und ein zusätzliches Einkommen bieten. Der Lieferant darf keine Lohnabzüge als Disziplinarmassnahme und auch keine sonstigen Lohnabzüge vornehmen und hat bei den Beschäftigungs- und Vergütungspraktiken jegliche Art der Diskriminierung zu unterlassen.

2. Sicherheit und Gesundheit

Nestlé erwartet, dass die Betriebs- und Managementsysteme sowie die Mitarbeitenden des Lieferanten auf die Vermeidung von Berufsunfällen und -krankheiten abzielen.

Arbeitsumgebung

Der Lieferant ist verpflichtet, seinen Mitarbeitenden eine sichere und gesunde Arbeitsumgebung bereitzustellen. Zu den Mindestanforderungen zählen die Bereitstellung von Trinkwasser, angemessener Beleuchtung, Temperierung und Belüftung, adäquaten Sanitäreinrichtungen und persönlicher Schutzausrüstung sowie entsprechend ausgestatteter Arbeitsplätze. Zudem müssen die Anlagen gemäss den Standards gebaut und unterhalten werden, die durch die geltenden Gesetze und Vorschriften festgelegt sind.

Gebäudevoraussetzungen und Schutz der Privatsphäre

Wenn vom Lieferanten Unterkünfte bereitgestellt werden, sind diese gemäss den geltenden Gesetzen und Vorschriften zu bauen und zu unterhalten und klar von der Fabrik und vom Produktionsbereich zu trennen. Alle Unterkünfte müssen sauber und sicher sein und die Arbeitnehmer müssen die Unterkünfte jederzeit freiwillig betreten und verlassen können. Es müssen saubere Toilettenanlagen, Trinkwasser und Einrichtungen für die hygienische Zubereitung und Aufbewahrung von Lebensmitteln zur Verfügung gestellt werden. Alle Unterkünfte müssen über ausreichend Privatsphäre, angemessene Heizung und Belüftung sowie saubere Duschen und Waschräume verfügen.

Notfallvorsorge

Der Lieferant ist verpflichtet, Vorkehrungen für Notsituation zu treffen. Dazu zählen Melde- und Evakuierungsverfahren, Notfallschulungen und -übungen, geeignetes Erste-Hilfe-Material, adäquate Brandmelde- und Brandschutzeinrichtungen und entsprechende Notausgänge. Der Lieferant hat die Mitarbeitenden regelmässig zur Notfallplanung, zur Reaktion in Notfallsituationen sowie zur medizinischen Versorgung zu schulen.

Produktqualität und -sicherheit

Alle vom Lieferanten bereitgestellten Produkte und Dienstleistungen müssen die Qualitäts- und Sicherheitsstandards erfüllen, die durch geltende Gesetze vorgeschrieben sind. Wenn der Lieferant mit oder im Namen von Nestlé Geschäfte macht, muss er die Qualitätsanforderungen von Nestlé erfüllen.

3. Ökologische Nachhaltigkeit

Der Lieferant ist verpflichtet, alle geltenden Umwelanforderungen einzuhalten und die kontinuierliche Verbesserung seiner Umweltleistung nachzuweisen.

Umweltgenehmigungen und -berichterstattung

Der Lieferant hat sicherzustellen, dass alle erforderlichen Umweltgenehmigungen und -zulassungen eingeholt, auf aktuellem Stand gehalten und befolgt werden, um jederzeit gesetzeskonform zu handeln.

Umweltmanagementsystem

Der Lieferant hat ein entsprechendes Umweltmanagementsystem zu dokumentieren und einzuführen (basierend auf internationalen Normen wie ISO 14001:2004), um erhebliche Umweltauswirkungen zu identifizieren, zu kontrollieren und zu reduzieren.

Gefahrstoffe und Produktsicherheit

Der Lieferant hat gefährliche Stoffe, Chemikalien und Substanzen zu kennzeichnen und ihre sichere Handhabung, Bewegung, Lagerung, Wiederverwertung, Wiederverwendung und Entsorgung sicherzustellen. Alle geltenden Gesetze und Vorschriften in Bezug auf gefährliche Stoffe, Chemikalien und Substanzen sind strikt zu befolgen. Der Lieferant ist verpflichtet, Stoffbeschränkungen und Produktsicherheitsanforderungen einzuhalten, die durch geltende Gesetze und Vorschriften festgelegt sind. Der Lieferant hat sicherzustellen, dass Mitarbeitende in Schlüsselpositionen über die Produktsicherheitspraktiken informiert sind und entsprechend geschult wurden.

Ressourcenverbrauch, Vermeidung von Umweltbelastungen und Abfallminimierung

Der Lieferant ist verpflichtet, seinen Verbrauch natürlicher Ressourcen, einschliesslich Energie und Wasser, zu optimieren. Der Lieferant hat solide Massnahmen umzusetzen und nachzuweisen, um Verschmutzung zu vermeiden und die Erzeugung von festem Abfall, Abwasser und Luftemissionen zu minimieren. Der Lieferant ist verpflichtet, Abwasser und festen Abfall vor der Einleitung bzw. Entsorgung gemäss den geltenden Gesetzen und Vorschriften angemessen zu kennzeichnen und zu behandeln.

4. Geschäftliche Integrität

Der Lieferant ist verpflichtet, alle ethischen Handelsgesetze und -vorschriften einzuhalten, die in den Ländern gelten, wo Materialien beschafft, hergestellt und in Nestlé-Produkte integriert werden («Land der Nutzung»). Bei Dienstleistungen ist der Ort der Leistungserbringung massgeblich.

Bestechungsbekämpfung

Dem Lieferanten ist es untersagt, direkt oder über Zwischenhändler persönliche oder unzulässige Vorteile anzubieten oder zu versprechen, um ein Geschäft oder andere Vorteile von Dritten zu erhalten oder zu sichern, unabhängig davon, ob es sich um öffentliche oder private Unternehmen handelt. Der Lieferant darf keine Bestechungsgelder zahlen oder annehmen und keine Kickbacks vereinbaren oder akzeptieren. Zudem ist es dem Lieferant untersagt, Handlungen vorzunehmen, die zur Verletzung geltender Antikorruptionsgesetze und -vorschriften führen, einschliesslich der U.S. Foreign Corrupt Practices und der UK Bribery Acts, bzw. seine Geschäftspartner zu solchen Handlungen zu veranlassen.

Beschwerdemechanismen

Der Lieferant muss über Systeme verfügen, die anonyme Beschwerden, Meldungen und das entsprechende Management ermöglichen. Ein ernannter Mitarbeitender hat die Beschwerdemechanismen kontinuierlich zu überwachen, Aufzeichnungen über die angesprochenen Probleme zu führen und auf vertraulicher Basis entsprechende Massnahmen zu ergreifen.

Aufzeichnungen

Der Lieferant ist verpflichtet, transparente und aktuelle Bücher und Aufzeichnungen zu führen, um den Einsatz der entsprechenden Materialien und Dienstleistungen sowie die Einhaltung der staatlichen und branchenweiten Vorschriften nachzuweisen.

Herkunft

Der Lieferant muss in der Lage sein, alle möglichen Herkunftsorte (Herkunftsland) in Verbindung mit den erbrachten Lieferungen offenzulegen. Nestlé behält sich das Recht vor, den Lieferanten aufzufordern, zu einem bestimmten Zeitpunkt eine vollständige Darstellung der Lieferkette (Supply Chain Mapping) bis hin zum Herkunftsort zu erstellen, um die Bewertung der Compliance in Bezug auf die vorgelagerte Lieferkette zu erleichtern.

Geistiges Eigentum

Der Lieferant unternimmt geeignete Massnahmen, um die vertraulichen, internen Informationen seiner Geschäftspartner zu schützen und deren Vertraulichkeit zu wahren und diese nur für die Zwecke zu verwenden, die im Rahmen des Vertrages vereinbart wurden. Bei der Vergabe von Unterverträgen ist vor dem Austausch vertraulicher Informationen die Zustimmung von Nestlé einzuholen.

Interessenkonflikte

Der Lieferant ist verpflichtet, Nestlé Situationen zu melden, die den Anschein von Interessenkonflikten haben, und Nestlé darüber zu informieren, wenn Mitarbeitende oder von Nestlé beauftragte Fachleute ein Interesse irgendwelcher Art am Geschäft des Lieferanten oder an irgendwelchen Wirtschaftsbeziehungen mit dem Lieferanten haben.

Weitere Standards

- Neben dem Nestlé-Lieferantenkodex ist der Lieferant verpflichtet, zusätzliche Anforderungen erfüllen, die für die zu liefernden Materialien und Dienstleistungen gelten, insbesondere die Anforderungen der *Richtlinie für verantwortungsbewusste Beschaffung*, beispielsweise im Hinblick auf den Tierschutz und Grundstücksrechte.
- Im Falle der direkten Belieferung durch Farmen müssen die Bauern die entsprechenden *guten landwirtschaftlichen Praktiken* befolgen, um die Einhaltung des Kodex sicherzustellen. *Die Nestlé-Richtlinie für die verantwortungsbewusste Beschaffung von Materialien aus Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei und Aquakultur* dient als zusätzlicher Leitfaden zu Best Practices, die bei Bedarf mithilfe der Nestlé Agricultural Service Teams umzusetzen sind.

Nächste Schritte

I. Meldung von Verstößen

Der Lieferant hat den Verdacht auf einen Verstoß gegen Vorschriften, Gesetze und den Nestlé-Lieferantenkodex zu melden. Bei Verstößen ist die Kontaktperson von Nestlé zu benachrichtigen. Die Meldung kann auch vertraulich über einen der verfügbaren Kanäle erfolgen:

Website:	www.nestle.com/tell-us
Hotline für die Meldung von Verstößen:	Die Rufnummern der einzelnen Länder finden Sie unter www.nestle.com/tell-us
Schweiz:	+41 800 56 14 22
Zugangscodes:	11021

II. II. Bestätigung des Lieferanten (Falls von der Nestlé-Einkaufsorganisation gefordert)

Wir, die Unterzeichnenden, bestätigen hiermit, dass:

- wir den Nestlé-Lieferantenkodex 2013, der von der Nestlé AG veröffentlicht wurde, erhalten und gebührend zur Kenntnis genommen haben,
- wir alle relevanten Gesetze und Vorschriften der Länder kennen, in denen unser Unternehmen tätig ist,
- wir der Nestlé AG alle Verdachtsfälle von Verstößen gegen den Kodex melden,
- wir die Anforderungen des Nestlé-Lieferantenkodex basierend auf einem entwicklungsorientierten Ansatz und ohne Änderungen oder Aufhebungen erfüllen.
- wir alle unsere Mitarbeitenden/Zulieferer über den Inhalt des Nestlé-Lieferantenkodex informieren und sicherstellen, dass diese die darin enthaltenen Bestimmungen ebenfalls einhalten.

Hiermit ermächtigen wir die Nestlé AG oder Organisationen, die im Namen der Nestlé AG tätig sind, jederzeit mit oder ohne Vorankündigung in unseren Räumen und in den Geschäftsräumen unserer Zulieferer Audits durchzuführen, um die Einhaltung des Nestlé-Lieferantenkodex zu überprüfen.

Name des Unternehmens _____

Unterschrift _____

Stempel/Siegel des Unternehmens _____

Name und Titel _____

Registrierungsnummer/Identifikationsnummer/Code/Nummer des Unternehmens _____

Datum und Ort _____

Dieses Dokument muss von einem autorisierten Vertreter des Lieferanten unterzeichnet und an die anfragende Nestlé-Einkaufsorganisation zurückgesandt werden.

